

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth		
Ggf. Standort	Campus Oldenburg		
Studiengang	Hebammenwissenschaft		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. September 2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige/r Referent/in	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	06.07.2021

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>7</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	11
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>12</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	26
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	30
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	30
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	30
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	30
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>31</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	31
3.2 Rechtliche Grundlagen	31
3.3 Gutachterinnengruppe	31
<b>4 Datenblatt</b>	<b>32</b>
4.1 Daten zum Studiengang	32
4.2 Daten zur Akkreditierung	32
<b>5 Glossar</b>	<b>33</b>
Anhang	34
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	34
§ 4 Studiengangsprofile	34
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	35
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	35

§ 7 Modularisierung	37
§ 8 Leistungspunktesystem	37
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	39
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	39
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	39
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	40
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	41
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	41
§ 12 Abs. 1 Satz 4	41
§ 12 Abs. 2	41
§ 12 Abs. 3	42
§ 12 Abs. 4	42
§ 12 Abs. 5	42
§ 12 Abs. 6	42
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	43
§ 13 Abs. 1	43
§ 13 Abs. 2	43
§ 13 Abs. 3	43
§ 14 Studienerfolg	43
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	44
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	44
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	45
§ 20 Hochschulische Kooperationen	45
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	46

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Es handelt sich bei dem Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft um einen primärqualifizierenden Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Er wird als dualer, praxisintegrierender Studiengang in Kooperation mit verantwortlichen Praxiseinrichtungen durchgeführt. Zugangsvoraussetzung zum Studiengang ist daher neben der Hochschulzugangsberechtigung auch das Vorliegen eines Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung mit einer der kooperierenden Praxiseinrichtungen sowie ein absolviertes vierwöchiges Praktikum.

Die Studierenden erhalten neben der wissenschaftlichen Studienausbildung auch die praktische Ausbildung auf dem Gebiet der Hebammenarbeit. Dazu tragen nicht nur die integrierten Praxisphasen, sondern auch die Übungen im sogenannten Skills-Lab bei, welche zum beidseitigen Transfer der Kompetenzen aus Theorie und Praxis wichtig sind. Im Studium inkludiert ist, wie durch § 24 Hebammengesetz (HebG) festgelegt, die staatliche Prüfung, welche Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ ist. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen. Durch die Verbindung der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildungsteile werden Absolvent\*innen sowohl für die Ausübung der Tätigkeit einer Hebamme als auch für einen Masterstudiengang qualifiziert.

Die Einrichtung des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft unterstützt die strategischen Zielsetzungen der Jade Hochschule zum Ausbau des Studienangebots in den Bereichen der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe, wie sie in der aktuellen Zielvereinbarung zwischen der Jade Hochschule und dem Land vorgesehen sind. Damit erweitert die Hochschule außerdem die angesprochene Zielgruppe der Studieninteressierten auf diejenigen, welche sich für den Beruf der Hebamme interessieren.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Jade Hochschule verfügt über langjährige Erfahrung mit dualen Studiengängen. Auch das Studiengangskonzept des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft überzeugt die Gutachterinnen insgesamt. Nichtsdestotrotz stellt die Durchführung des Studienganges Hebammenwissenschaft auf Grund der Erfüllungspflicht der gesetzlichen Bedingungen des Hebammengesetzes (HebG) und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) für die Hochschule und verantwortlichen Praxiseinrichtungen eine Herausforderung dar. Der Studiengang fügt sich in das Angebot der Abteilung Technik und Gesundheit für Menschen ein und Synergien mit anderen Studiengängen werden sinnvoll genutzt. Durch die Verzahnung von theore-

tischen Inhalten, einem hohen Praxisbezug und den Einsätzen in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen werden die Studierenden nach Ansicht der Gutachterinnengruppe optimal auf das spätere Berufsleben einer Hebamme und auch die interprofessionelle Zusammenarbeit vorbereitet. Eine besondere Stärke sehen die Gutachterinnen daher in dem hohen Engagement der Lehrenden, der Studiengangskoordination und der Hebammen der verantwortlichen Praxiseinrichtungen. Sowohl die Jade Hochschule als auch die verantwortlichen Praxiseinrichtungen präsentieren sich familienfreundlich. Eine gute Praxis innerhalb der Hochschule liefert die Gleichstellungsstelle, welche zentral Informationen und Hilfestellungen für die Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf sowie den Nachteilsausgleich bereitstellt. Schwächen des Studiengangs liegen in zwei vakanten Professuren und den derzeit noch provisorischen Räumlichkeiten. Beides wurde in den Gesprächen der virtuellen Begutachtung thematisiert: das Berufungsverfahren einer weiteren Professur wird in Kürze wieder angestoßen (siehe Kapitel 2.2.2.3) und der Ausbau des Skills-Lab mit hochwertiger Ausstattung sowie der Ausbau des klinischen Trainingszentrums sind bereits in Planung (siehe Kapitel 2.2.2.4). Die geplante Ausstattung des Studiengangs wird aus Sicht der Gutachterinnen sowohl im Hinblick auf die professorale Lehre als auch auf die räumlich-sachliche Ausstattung gute Studienbedingungen ermöglichen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich bei dem Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft um einen grundständigen Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern bzw. 3½ Jahren. Er setzt sich aus sich ergänzenden Theorie- und Praxismodulen im Umfang von insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkten zusammen (vgl. § 2 Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft, geändert durch die 1. Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth vom 11.05.2021 (Teil B BPO)). Studierende erlangen mit Abschluss des Studiums einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss (vgl. § 2 Allgemeiner Teil Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule (Teil A BPO)). Die im Studium inkludierte staatlichen Prüfung nach § 24 HebG ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als Hebamme. Der Studiengang weist daher ein eigenständiges, berufsqualifizierendes Profil auf und ist in Dauer und Struktur regelkonform gestaltet.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist dual aufgebaut und damit ein Studiengang mit besonderem Profilsanspruch (siehe Kapitel 2.2.2.7). Da es sich jedoch um einen Bachelorstudiengang handelt, sind § 4 Absatz 1 und 2 Nds. StudAkkVO nicht einschlägig.

Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 9 (auf Antrag max. 12) Wochen anzufertigen (vgl. § 8 Absatz 1 Teil B BPO). § 18 Absatz 1 Teil A BPO definiert: „Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die *Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO* vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkrV+ND+Eingangsformel&psml=bsvo-risprod.psml&max=true>

*Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.*“ Die formalen Anforderungen an die Abschlussarbeit sind somit erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Da es sich um einen Bachelorstudiengang handelt, ist § 5 Nds. StudAkkVO an sich nicht einschlägig. Der Studiengang verfügt nichtsdestotrotz auf Grund seiner dualen Ausprägung über spezifische Zugangsvoraussetzungen, welche wie folgt definiert sind.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang Hebammenwissenschaft gründen sich auf zwei Rechtsvorgaben, zum einen denen des generellen Zugangs zum Studium gemäß Niedersächsischem Hochschulgesetz (NHG) und zum anderen den spezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß Hebammengesetz. Bewerber\*innen müssen nach § 2 Absatz 1 a der Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (ZO) für die Aufnahme in den Studiengang eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Absatz 4 Satz 2 NHG i. V. m. § 10 Absatz 1 Nummer 1 b HebG vorweisen. Neben Personen mit Fach- und allgemeiner Hochschulreife haben auch Personen mit fachgebundener Hochschulreife aufgrund beruflicher Vorbildung mit 3-jähriger Berufserfahrung Zugang zum Studium. Welche Berufe für den Zugang zum Studium auf Grund beruflicher Vorbildung berücksichtigt werden, hat die Hochschule zentral auf ihrer Website veröffentlicht<sup>2</sup>. Darüber hinaus kann nur Zugang zum Studium erhalten, wer einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung mit einer, mit der Hochschule kooperierenden, verantwortlichen Praxiseinrichtung vorweisen kann (vgl. § 2 Absatz 1 b ZO). Im Rahmen des Vertragsschlusses werden die Nummern 2 und 3 des § 10 Absatz 1 HebG durch die kooperierende Praxiseinrichtung geprüft (vgl. § 2 Absatz 2 ZO). Die nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 HebG erforderlichen Deutschkenntnisse können durch die Hochschulzugangsberechtigung oder ein entsprechendes Sprachzertifikat nachgewiesen werden (vgl. § 2 Absatz 3 ZO). Des Weiteren ist für den Zugang ein abgeschlossenes mindestens vierwöchiges Vorpraktikum erforderlich (vgl. § 2 Absatz 1 c ZO), auf welches seitens der Hochschule auf Grund der derzeitigen Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen in medizinischen Einrichtungen in Ausnahmefällen verzichtet wurde (vgl. Selbstbericht, S. 8).



### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben (vgl. § 1 Absatz 1 Teil B BPO). Dieser entspricht der fachlichen Zuordnung des Studiengangs zu den medizinischen Studiengängen und ist damit regelkonform.

Ein weiterer akademischer Grad wird nicht vergeben. Die Studierenden erlangen mit Abschluss des Studiums und damit Bestehen der staatlichen Prüfung die Voraussetzung, dass die zuständige Behörde die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 HebG erteilen kann. Die Benotung der staatlichen Prüfung wird dafür im Bachelorzeugnis gesondert ausgewiesen (vgl. § 1 Absatz 4 Teil B BPO).

Das Diploma Supplement ist obligatorischer Bestandteil der Abschlussdokumente (vgl. § 1 Absatz 2 Teil B BPO). Es gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Anlage 3 des Selbstberichtes enthält entsprechende Musterdokumente in deutscher und englischer Sprache, welche der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018) entsprechen. Auf Wunsch können Studierende sowohl Bachelorurkunde und -zeugnis in englischer Sprache als auch das Diploma Supplement in deutscher Sprache erhalten (vgl. § 1 Absatz 3 Teil B BPO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Das Curriculum des Studiums weist einen modularen Aufbau auf. Die 29 Module sind aufgeteilt in 20 Theorie- sowie 7 Praxismodule und 2 Module für die Anfertigung und das Begleitseminar der Bachelorarbeit (vgl. Anlage 1: Modulübersichtstabelle Teil B BPO). Es wurden die Vorgaben sowohl des HebG als auch der HebStPrV einbezogen. Jedes Modul ist in sich abgeschlossen sowie zeitlich abgegrenzt innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Dafür wurde der Themenbereich Physiologische Geburten, welcher sich über zwei Module erstreckt, inhaltlich geteilt (vgl. ebd.). Die Darstellung des daraus resultierenden Studienverlaufsplanes ist Anlage 2 Teil B BPO zu entnehmen.

Die im vorgelegten Modulhandbuch (siehe Anlage 2.1) aufgeführten Modulbeschreibungen enthalten hinreichende Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von sowie die vorgesehene Anzahl an Leistungspunkten, Häufigkeit und Dauer des Angebots der Module sowie Arbeitsaufwand. Darüber hinaus enthalten die Modulbeschreibungen neben dem deutschen auch den englischen Modultitel, die Angabe der Sprache sowie Literaturempfehlungen (vgl. ebd.). Das Modulhandbuch enthält zusätzlich den Modulbeschreibungen vorangestellte Erläuterungen und Hinweise zur Benotung der Module, den zu erlangenden Kompetenzen, der Bedeutung der Praxisbegleitung sowie dem Studienverlauf (vgl. Modulhandbuch, S. 2-16).

Wo zutreffend, werden die Voraussetzungen für die Teilnahme sowie die Verwendbarkeit des Moduls angegeben. Die Angabe der Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten enthält die Auflistung der zu absolvierenden Prüfungsart sowie -umfang bzw. -dauer. Die für die Zulassung zu einzelnen Modulen erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen sind neben der Angabe in der Modulbeschreibung zusätzlich in §§ 5 bis 7 Teil B BPO festgehalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Jedes Modul wurde entsprechend seinem Umfang mit Leistungspunkten versehen, wobei in jedem Semester 30 (pro Jahr 60) ECTS-Leistungspunkte erlangt werden können (vgl. Anlage 1: Modulübersichtstabelle, Anlage 2: Studienverlaufsplan Teil B BPO). Einem ECTS-Leistungspunkt wird ein kalkulierter Workload von 30 Stunden zugrunde gelegt (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 4 Teil B BPO). Der Workload pro Semester beläuft sich somit auf 900 Stunden. Dies entspricht den Bestimmungen der maximal zu erreichenden Arbeitsbelastung gemäß § 8 Absatz 1 Nds. StudAkkVO. Die Verteilung des Workloads auf Selbst- und Kontaktstudium ist sowohl im Modulhandbuch als auch in Teil B BPO festgehalten (siehe Anhang 1.2 & 2.1). Jedes Modul wird durch das Bestehen einer benoteten Prüfungs- oder unbenoteten Studienleistung abgeschlossen.

Insgesamt umfasst das Studium der Hebammenwissenschaft 210 ECTS-Leistungspunkte (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 1 Teil B BPO), womit den Vorgaben gemäß § 8 Absatz 2 Nds. StudAkkVO entsprochen wird.

Für die schriftliche Bearbeitung der Bachelorarbeit sowie Absolvierung einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums werden 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben (vgl. Anlage 1: Modulübersichtstabelle Teil B BPO, Modulhandbuch, S. 113f.). Darüber hinaus enthält das Studium der Hebammenwissenschaft die staatliche Prüfung gemäß Teil 2 HebStPrV, zusammengesetzt aus

schriftlichem, mündlichem und praktischem Teil. Deren Zulassungsvoraussetzungen und Zusammensetzung sind in § 5 Teil B BPO festgehalten, womit § 3 HebStPrV entsprochen wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Allgemeine Teil der Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (siehe Anhang 1.1) definiert in § 15 die Anrechnung von im In- oder Ausland erbrachten hochschulischen Leistungen. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag. Dieser ist an die zuständige Prüfungskommission zu richten. Das Verfahren unterliegt der Beweislastumkehr sowie der Feststellung „wesentlicher Unterschiede“ gemäß Lissabon Konvention (vgl. § 15 Absatz 2 & 3 Teil A BPO). Kompetenzen, welche außerhalb einer Hochschule erworben wurden, können bis zu einem Wert von 50% auf die für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden, sofern deren Inhalt und Niveau als gleichwertig zu betrachten ist (vgl. § 15 Absatz 4 Teil A BPO). Handelt es sich um benotete Prüfungsleistungen, wird die Benotung übernommen, wenn ein vergleichbares Notensystem oder eine Vereinbarung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen (vgl. § 15 Absatz 6 Teil A BPO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Hochschule hat Verträge, die die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen belegen, vorgelegt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um externe Bildungsträger, weshalb § 9 Nds. StudAkkVO nicht einschlägig ist. Eine Betrachtung der bestehenden Kooperationen erfolgt in Kapitel 2.2.2.7.

## **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Es handelt sich nicht um ein Joint-Degree-Programm, weshalb das Kapitel nicht einschlägig ist.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Themen der Begutachtung waren unter anderem die Struktur des Curriculums und die in den Modulen zu erlangenden Kompetenzen sowie das Kooperationsverhältnis zwischen dem Studiengang der Hebammenwissenschaft und den verantwortlichen Praxiseinrichtungen. Hier wurden insbesondere die Organisationsstrukturen der Praxiseinsätze thematisiert.

Auf Grundlage der in der virtuellen Begutachtung am 21.04.2021 geführten Gespräche erhielt die Hochschule eine Zusammenfassung möglicher Auflagen und Empfehlungen der Gutachterinnengruppe. Diese wurde von den Studiengangsverantwortlichen konstruktiv aufgenommen und die Antragsunterlagen im Rahmen einer vierwöchigen Qualitätsverbesserungsschleife überarbeitet. Es erfolgte unter anderem eine Überarbeitung des Modulhandbuches, in deren Rahmen die Zuordnung der Kompetenzen gemäß HebStPrV zu den Modulen vorgenommen wurde. Gemäß Gutachterinnenempfehlung wurde die staatliche mündliche Prüfung aus dem Praxismodul des siebten Semesters in das jetzige Modul 20 gelegt, welches eine adäquate Vorbereitung auf die Prüfung gewährleisten kann. Weitere Überarbeitungen, die auf Gutachterinnenempfehlungen zurückgehen, umfassen unter anderem die inhaltliche Schärfung der Module 10, 11 und 13 sowie den Ausbau der Praxisbegleitung und die Erweiterung des Literaturbestandes.

Alle Änderungen wurden den Gutachterinnen gesondert kenntlich gemacht. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Antragsunterlagen (Band I und Band II), auf deren Basis eine erneute Begutachtung auf Aktenbasis erfolgte. Da viele der Verbesserungsvorschläge umgesetzt wurden, entfielen diese Kritikpunkte der Gutachterinnengruppe, sodass nun eine Akkreditierungsempfehlung ohne Auflagen ausgesprochen wird.

Weitere Schwerpunktthemen der Begutachtung waren der Ausbau der interdisziplinären Zusammenarbeit am Fachbereich, die Erfüllung der Inhalte der Praxiseinsätze (gemäß Anlage 3 HebStPrV) und die Ressourcenlage (siehe dazu Kapitel 2.2.2).

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die durch das Studium zu erlangenden Kompetenzen und Qualifikationsziele sind im Vorwort des Modulhandbuches in allgemeiner Form dargelegt. Diese werden dort wie folgt beschrieben:

„Das Hebammenstudium vermittelt insbesondere jene fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären wie auch im ambulanten Bereich erforderlich sind. Die Hebammen werden dazu befähigt ihre Tätigkeit nach dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auszuüben. Dies können zum Beispiel pflegewissenschaftliche, psychologische oder sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sein. Hebammen sollen auch in der Lage sein hochkomplexe Betreuungssituationen im Bereich der Hebammentätigkeit zu planen, zu steuern und zu gestalten. Hierbei sind Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung mit zu berücksichtigen. Das Studium soll es Hebammen ermöglichen sich die neuesten Erkenntnisse in der Forschung der Hebammenwissenschaft erschließen zu können. Außerdem sollen sie in der Lage sein die auf dieser Forschung basierenden Problemlösungen und neuen Technologien, insbesondere digitaler Kompetenzen, im Beruf anwenden zu können. Hebammen werden befähigt wissenschaftsbasiert neue Lösungsansätze zur Weiterentwicklung des Hebammenberufs und Verbesserung der Hebammenversorgung zu entwickeln und in ihre Arbeit zu implementieren. Sie sollen an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitwirken. Die Hebammentätigkeit wird zudem auf der Grundlage einer Berufsethik ausgeübt. Die Hebammen werden befähigt sich im Sinne des lebenslangen Lernens persönlich und fachlich fortzubilden sowie weiterzuentwickeln. Sie lernen kritisch-reflexiv und analytisch mit theoretischem und praktischem Wissen umzugehen. [...]

Die theoretischen Grundlagen des Curriculums bilden drei Zieldimensionen: Situations-, Persönlichkeits- und Wissenschaftsprinzip. Das Prinzip der Situationsorientierung zielt auf den Erwerb umfassender beruflicher Handlungskompetenz. Lernumgebungen wie das Skills-Lab folgen diesem Grundsatz. Das Persönlichkeitsprinzip wird dadurch realisiert, dass die Hebammen im Studium aufgefordert sind, sich ihre subjektive Sichtweise bewusst zu machen und zu reflektieren. Zudem bauen sie zunehmend Selbstlernkompetenz auf. Das Prinzip der Wissenschaftsorientierung schlägt sich in den Inhalten der Module nieder. Diese stützen sich auf den aktuellen Forschungsstand.

Das Studium soll es Hebammen ermöglichen, Kompetenzen schrittweise aufbauen zu können. Darum wird das Anforderungsniveau sukzessive gesteigert. Für die Hebammen zentrale Themen- und Problemstellungen bzw. Lerngegenstände werden im Verlauf mehrfach aufgegriffen. Es folgt eine zunehmende Erweiterung und Vertiefung. Zudem wird der Bezug zu anderen Themenbereichen hergestellt. Die Lehr- und Lernmethoden enthalten einen partizipativen Ansatz, vorrangig wird das Problemorientierte Lernen angewandt. Dies ist ein wichtiger Bestandteil für das Selbststudium, in dem selbst recherchierte, wissenschaftlich fundierte Literatur verwandt wird, um konkrete Aufgabenstellungen zu lösen. Probleme sollen sowohl mit theoretischem als auch mit praktischem Wissen gelöst werden.“ (ebd., S. 4-5)

Im Diploma Supplement sind die Lernergebnisse des Studiengangs entsprechend unter Abschnitt 4.2 zusammengefasst. Diese sind mit den Ausführungen im Modulhandbuch kongruent.

Es erfolgt im Modulhandbuch außerdem eine spezifische Zuordnung der nach Anlage 1 HebSt-PrV definierten Kompetenzen zu den einzelnen Modulen (ebd., S. 13-16).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind angemessen formuliert und werden durch die Veröffentlichung des Modulhandbuches auf der Studiengangswebsite<sup>3</sup> der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent\*innen angemessen Rechnung. Durch problemorientiertes Lernen erarbeiten sich die Studierenden die angestrebten Selbstkompetenzen unter Nutzung ihres theoretischen als auch praktischen Wissens. Während zum Beispiel die Vermittlung von hebammenwissenschaftlichen und psychologischen Kenntnissen der Wissensvermittlung dienen, sind die Lehranteile bei den verantwortlichen Praxiseinrichtungen aber auch im Skills-Lab der methodischen und anwendungsorientierten Kompetenzvermittlung gewidmet. Die Diskussion der Berufsethik, welche bei den Hebammen einen besonderen Stellenwert einnimmt, stellt zudem einen Beitrag dar, wie diese im gesellschaftlichen Kontext partizipieren.

Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft umfasst damit die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität. Diese werden außerdem als stimmig auf das vermittelte Abschlussniveau angesehen.

Die Hochschule hat durch die vorgelegte Dokumentation (insbes. das Modulhandbuch) sowie die Gespräche mit Lehrenden und Praxiseinrichtungen glaubhaft gemacht, dass der Studiengang die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogener Qualifikation sowie eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicherstellt. Dies wird durch die Einschätzung der Gutachterinnengruppe bestätigt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

<sup>3</sup> <https://www.jade-hs.de/tgm/studium/hebammenwissenschaft/> Stand: 02.06.2021

## 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs Hebammenwissenschaft besteht aus 20 theoretischen und 7 praktischen Modulen, welche sich auf 7 Semester verteilen, sowie 2 Modulen für die Anfertigung und das Begleitseminar der Bachelorarbeit. Vor Beginn des Studiums schließen die Studierenden einen Vertrag mit einer verantwortlichen Praxiseinrichtung, bei welcher im Verlauf des Studiums die erforderlichen Praxismodule absolviert werden. Die inhaltlich-strukturelle Gestaltung des Studiengangs orientiert sich am Betreuungsbogen von Sayn-Wittgenstein (2007)<sup>4</sup>. *„Zentrale Themen und Kompetenzen werden in unterschiedlichen Modulen im Laufe des Studiums mehrfach aufgegriffen und dabei zunehmend erweitert und vertieft, mit anderen Themen verschränkt und durch Variation der Situationsmerkmale sukzessive mit erhöhten Anforderungen und damit einem steigenden Schwierigkeitsgrad versehen. Es handelt sich somit um ein spiralförmig konzipiertes Curriculum. Für den Themenkomplex Geburt bedeutet dies, dass in Modul 4 (Physiologische Geburten I) die ersten Grundkenntnisse vermittelt werden, auf die die beiden Praxiseinsätze im ersten Semester aufbauen. Diese praktischen Erfahrungen fließen in Modul 5 (Physiologische Geburten II) ein, in dem der Bereich der physiologischen Geburt fortgeführt wird. Ab dem dritten Semester können in der Klinik eigenständig Geburten durchgeführt werden. Somit werden die theoretischen Erkenntnisse, mit denen aus der Praxis verknüpft bei steigenden Anforderungen. Hinzu kommt das Setting der Freiberuflichkeit. Die Studierenden haben hier – genauso im klinischen Bereich – die Gelegenheit, Erfahrungen in Bezug auf Erfahrungswissen und evidenzbasiertem Wissen zu sammeln. Dieses fließt dann in das Modul 16 (Angewandte Hebammenforschung) ein und wird entsprechend aufgegriffen. Im sechsten Semester wird der Aspekt der evidenzbasierten Hebammenpraxis (Modul 18) theoretisch vertieft. Auf der praktischen Seite sind dann beide Externate absolviert, durch die sich die Möglichkeit ergeben kann, Haus-, Geburtshaus- oder Beleggeburten zu erleben. Das klinische Setting wird weiterhin durch das der Freiberuflichkeit ergänzt. Zudem wird in Modul 17 (Regelwidrige Situationen unter der Geburt, im Wochenbett und der Stillzeit begleiten) die Physiologie von der Pathologie abgegrenzt und die untereinander herrschenden Übergänge werden erarbeitet und in Bezug zur Hebammenarbeit und -kompetenzen gesetzt. Somit wird der Praxis-Theorie-Transfer ebenfalls an mehreren Stellen beachtet. Es bietet sich die Gelegenheit des Austausches und der Reflexion. Für die Bereiche Schwangerschaft und Wochenbett ließe sich der spiralförmige Ansatz ebenfalls darstellen.“* (Selbstbericht, S. 28).

4 Sayn-Wittgenstein, F. (2007). Geburtshilfe neu denken. Bericht zur Situation und Zukunft des Hebammenwesens in Deutschland. Bern: Huber

Die Transferleistung Wissen in praktische Anwendungsfähigkeit zu übersetzen, wird durch begleitende Übungen im fachpraktischen Unterricht unterstützt (z. B. in den Modulen Frauengesundheit und besondere Schwangerschaftsverläufe oder Zielgruppenspezifische Gesundheitsedukation). Diese finden im Skills-Lab, dem dritten Lernort, statt. Hier erfolgt zum einen die Umsetzung des Fakten- und Grundlagenwissens in praktische Übungen und damit der Theorie-Praxis-Transfer sowie zum anderen mittels Reflexionsseminaren auch der Praxis-Theorie-Transfer. Für den Praxis-Theorie-Transfer verfügt das Curriculum über Module, in denen unter Reflexion des in der Praxis erlebten, Inhalte aufgearbeitet und vermittelt werden. Dies ist insbesondere in den Modulen 4, 6, 10, 12, 14, 16 und 20 der Fall. Es wird in jedem Semester ein Praxismodul absolviert und in seminaristischem Unterricht dann Situationen der Praxis analysiert und in Teams Lösungsstrategien für diese erarbeitet. Den Praxismodulen kommt dadurch auch für die Gestaltung der Theoriemodule eine besondere Bedeutung zu (vgl. Selbstbericht, S. 19).

Die Praxismodule werden von Seiten der Hochschule durch die Praxisbegleitung (entsprechend § 17 HebG) sowie von Seiten der verantwortlichen Praxiseinrichtung durch die Praxisanleitung (entsprechend § 14 HebG) betreut. Im zweiten und sechsten Semester findet die Praxisbegleitung in Form eines digitalen Gespräches statt. Bei diesen sollen im zweiten Semester das Ankommen in der Praxis (Abschluss des Praxismoduls am Ende des ersten Semesters) sowie im sechsten Semester die individuellen Bedarfe zum finalen Kompetenzerwerb (inkl. ggf. notwendigem Nachholen von Fehlzeiten in der Praxis) besprochen werden. Im dritten, vierten und fünften Semester sind zudem Besuche der Praxisbegleitung vor Ort in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen vorgesehen (vgl. Modulhandbuch, S. 6-7).

Den Modulen des Curriculums sind die nach Anlage 1 HebStPrV definierten Kompetenzen zugeordnet. Zur Erlangung der Kompetenzen werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen angewendet. Dazu gehören laut den Modulbeschreibungen Vorträge, Arbeitsgruppen, Präsentationen, Simulationen, Cognitive Apprenticeship, Stationenlernen, seminaristische Gruppenarbeiten, die Arbeit in Kleingruppen, E-Learning, Blockseminare, Reflexionsseminare oder das Erarbeiten der Inhalte im Selbststudium.

Auf Grund der Tatsache, dass der Kompetenzerwerb und damit das Erreichen der Qualifikationsziele an zwei Lernorten – der Hochschule und der verantwortlichen Praxiseinrichtung – stattfindet, ist zwischen diesen beiden Instanzen eine enge Kooperation notwendig. Die Hochschule gab dazu die Auskunft, dass hier ein intensiver Austausch stattfindet. Das Curriculum des Studiengangs sei nicht nur in Abstimmung mit diesen, sondern auch mit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg entstanden. Deren Ausstattung kommt mit dem klinischen Trainingszentrum zum Teil im Studiengang zur Anwendung. Eine lehrbezogene Kooperation gibt es jedoch nicht.



Das vorliegende Akkreditierungsverfahren wurde entsprechend § 35 Nds. StudAkkVO mit dem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung zum Gegenstand hat, verbunden. Eine Vertreterin des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wurde in alle Verfahrensschritte miteinbezogen, erhielt die vollständige Dokumentation und war bei der internen Vorbesprechung der Gutachterinnen sowie der virtuellen Begutachtung des Studiengangs anwesend. Nach Aussage des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung soll die berufszulassungsrechtliche Eignung mit erfolgreicher Akkreditierung des Studienganges ausgesprochen werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Wie dargestellt, baut das Curriculum auf den Eingangsqualifikationen der Studierenden auf und entwickelt Kompetenzen entsprechend des HebStPrV im Verlauf des Studiums weiter, sodass die festgelegten Qualifikationsziele erreicht werden können. Dies beinhaltet auch die berufszulassungsrechtliche Qualifikation zur Beantragung des Führens der Berufsbezeichnung Hebamme, welche mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung erreicht wird.

Die Studiengangsbezeichnung sowie Abschlussgrad und -bezeichnung sind dem Studiengang entsprechend und mit Modulkonzept und den zu erreichenden Qualifikationszielen abgestimmt. Das Studienkonzept enthält außerdem für den Studiengang angemessene Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile in ausreichendem Umfang für ein duales Studium. Die Reflexion der Praxisphasen in den sogenannten Reflexionsseminaren stellt eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis sicher und trägt zur aktiven Mitgestaltung der Lehr- und Lernprozesse durch Studierende bei. Es werden außerdem Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium ermöglicht, da eigene Fragestellungen aus dem beruflichen Alltag in das Studium miteingebracht und persönliche sowie soziale Handlungskompetenzen ausgebaut werden.

Durch den Austausch mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen, welche regional angesiedelt sind, kann der Bedarf der Region in direkter Abstimmung ermittelt werden kann. Die Gutachterinnengruppe empfiehlt dazu, diesen auch weiterhin zu vertiefen, um Synergien, die auch durch den Austausch der verantwortlichen Praxiseinrichtungen untereinander entstehen, zu nutzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Praxisbegleitung sollte in den praktischen Studienphasen in allen Semestern stattfinden.

### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Auf Grund der engen Verzahnung der Lehr- und Lernorte der Hochschule und verantwortlichen Praxiseinrichtungen ist insbesondere ein Auslandsaufenthalt im Studiengang der Hebammenwissenschaft nicht explizit vorgesehen. Sofern ein solcher jedoch angestrebt wird, steht den Studierenden das Beratungsangebot des International Office zur Verfügung. Auf Ebene der Studieninhalte ist zur Förderung der Internationalität das Modul „Fachenglisch“ bereits im ersten Semester integriert. Eine Erhöhung der internationalen Inhalte wird angestrebt (vgl. Selbstbericht, S. 18). Auf Nachfrage während der virtuellen Begutachtung gaben die Programmverantwortlichen an, dass Mobilität gewünscht ist, jedoch nicht unerhebliche organisatorische Herausforderungen mit sich bringt. Und auch die verantwortliche Praxiseinrichtung muss ein solches Unterfangen befürworten. Des Weiteren besteht Unsicherheit dazu, wie die Erfüllung der Kompetenzen nach HebStPrV bei einem Auslandsaufenthalt sichergestellt werden kann.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es sollten weitere Überlegungen angestrebt werden, wie Auslandsaufenthalte speziell im Studiengang Hebammenwissenschaft durchgeführt werden können – auch unter Berücksichtigung der Praxisphasen oder ggf. der Organisation von kürzeren Auslandsaufenthalten. Die Gutachterinnengruppe empfiehlt dazu, den Austausch mit den anderen Hebammenstudiengängen im Land Niedersachsen zu suchen, um die Möglichkeit zur Mobilität in der Hebammenwissenschaft auch landesweit zu verbessern. Da die Anerkennungspraxis gemäß Lissabon Konvention anscheinend gut gegeben ist, steht einem Aufenthalt im Ausland theoretisch nichts entgegen. Durch die Beratungsangebote des International Office ist die grundsätzliche Möglichkeit zur Mobilität gegeben, weshalb auch die Möglichkeit von Partnerschaften im Rahmen des Programmes Erasmus+ geprüft werden sollte. Zudem wird durch die Bemühungen der internationalen Ausrichtung des Curriculums eine Mobilität in Hinblick auf Beschäftigung und/oder Weiterstudium der Studierenden angestrebt, was zu begrüßen ist.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung wird die Lehre des Studiengangs Hebammenwissenschaft mit insgesamt 28 SWS durch hauptberufliches Lehrpersonal abgedeckt. Dazu gehören zwei Professuren, eine Verwaltungsprofessur sowie eine Lehrkraft für besondere Aufgaben. Zum Zeitpunkt der Begutachtung war die Professur mit Denomination „Hebammenwissenschaft“ gerade

zum 1. Februar 2021 besetzt worden. Das Lehrdeputat dieser Professur wird bis zum Wintersemester 2022/23 sukzessive von derzeit 14 auf dann 18 SWS erhöht. Zwei weitere Professuren sollen 2022/23 durch Verlagerungen innerhalb des Fachbereiches dazukommen. Eine dieser Professuren war bereits ausgeschrieben. Das Verfahren wurde auf Grund mangelnder Bewerbungen abgebrochen und soll zeitnah wieder aufgenommen werden. Die Besetzung der Stelle einer Lehrkraft für besondere Aufgaben befand sich zum Zeitpunkt der Begutachtung im Auswahlverfahren (vgl. Anlage 7.1). Die Jade Hochschule teilte mit Nachricht vom 6. Juli 2021 mit, dass die Besetzung zum 1. Juli 2021 erfolgte.

Die Weiterbildung der Lehrenden erfolgt unter Nutzung verschiedener interner sowie externer Programme und Einrichtungen. Dazu gehört unter anderem das Neuberufenenprogramm „Ganz oben bleiben: Lust auf Lehren und Lernen weiterentwickeln“ in welchem neuberufene Professor\*innen eine dreisemestrige Weiterbildungsmaßnahme durchlaufen. Das Programm soll damit auf die besonderen Anforderungen der Didaktik in der Hochschullehre vorbereiten. Weitere didaktische Weiterbildungen und Coaching finden über die Projektstelle „Coaching und Hochschuldidaktik“ in Zusammenarbeit mit der Hochschule Emden/Leer und dem Zentrum für Weiterbildung statt. Zudem ist die Teilnahme am Zertifikatsprogramm „Hochschuldidaktische Qualifizierung“ möglich, welches in Kooperation mit Technischen Universität Braunschweig, der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Universität Bremen und der Medizinischen Hochschule Hannover möglich. Das im Rahmen des Qualitätspakt Lehre initiierte Projekt Jade: ProBeSt bietet Lehrenden außerdem die Möglichkeit zum kollegialen Austausch zu didaktischer Konzeption von Lehr-/Lernszenarien, Einsatzmöglichkeiten von Webkonferenzen, didaktischen und technischen Aspekten von Videos in der Lehre sowie Abstimmungssystemen und Feedback wie auch Motivation von Lernenden. Mit dem „Förderfonds: Didaktische Projekte“ zeichnet die Hochschule mit dem „Jade Lehrpreis“ jährlich Lehrende aus, die in ihrer Lehre ein Projekt umgesetzt haben, das insbesondere die Ziele der Strategie für gute Lehre erfüllt (vgl. Selbstbericht, S. 21-23).

Während der Praxiseinsätze werden die Studierenden in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen durch examinierte Hebammen in der Funktion der Praxisanleitung betreut. Dabei sind die verantwortlichen Praxiseinrichtungen selbst verantwortlich für die Qualifikation der Praxisanleiter\*innen. Die Praxiseinrichtungen und die Hochschule konnten bereits eine Problematik identifizieren: Es existiert eine hohe Nachfrage nach den Studienplätzen. So gab es auf die Ausschreibung einer Stelle in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen 80-85 Bewerbungen. Durch den Umstand, dass es in den kooperierenden Praxiseinrichtungen jedoch an Praxisanleiter\*innen mangelt, kann die volle Kapazität des Studiengangs im Moment nicht ausgeschöpft werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachterinnengruppe stellt (unter der Voraussetzung der adäquaten Besetzung der noch offenen Professuren) eine angemessene personelle Ausstattung fest. Die Gutachterinnengruppe

begrüßt die Besetzung der Lehrkraft für besondere Aufgaben zum 1. Juli 2021 ausdrücklich. Die Studierenden bestätigten, dass trotz des Umstandes, dass die dem Studiengang zugeordneten Stellen noch nicht vollständig besetzt sind, zurzeit eine ausreichende Betreuung durch das Lehrpersonal besteht. Eine Verbindung zwischen Forschung und Lehre wird entsprechend durch das Engagement der hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren im Studiengang gewährleistet.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Dies zeigt sich unter anderem an der Maßnahme des Abbruchs des Berufungsverfahrens nach Feststellung einer zu geringen Anzahl qualifizierter Bewerbungen. Begrüßt wird insbesondere die sinnvolle Nutzung der (wie oben erläuterten) Kooperationsmöglichkeiten mit Hochschulen und Einrichtungen für die Weiterbildung in Hochschuldidaktik und auch Qualifizierung in Personal- und Organisationsentwicklung.

Um die vollständige Ausnutzung der Studienplatzkapazitäten zu erreichen, rät die Gutachterinnengruppe die weitere Qualifikation von Hebammen zu Praxisanleiter\*innen in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen zu unterstützen (z.B. durch Weiterbildungsangebote in Kooperation mit weiteren niedersächsischen Hochschulen).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Hochschule legte im Vorfeld der virtuellen Begutachtung, zur Ergänzung des Selbstberichtes, eine Präsentation der räumlichen und sächlichen Ausstattung vor, welche in den Gesprächen der Begutachtung zudem erläutert wurde. Eine besondere Bedeutung der Ausstattung kommt dem Skills-Lab zu, für dessen technische Betreuung dem Studiengang ein wissenschaftlicher Mitarbeiter (mit 0,5 VZÄ) zur Verfügung steht. Hier finden die berufspraktischen Übungen und Prüfungen des Studienganges statt. Mit Anlage 8.1 wurde eine Liste der sächlichen Ausstattung des Skills-Lab vorgelegt.

Der hochschulische Teil des Studiengangs wird am Standort Oldenburg gelehrt, wo auch Mensa und Bibliothek vorhanden sind. Theoretische Veranstaltungen finden in den Räumlichkeiten der Gebäude „Technik und Gesundheit für Menschen“ statt, welche mit Seminar- und Vorlesungsräumen sowie Computerräumen und Gruppenarbeitsplätzen ausgestattet sind. Hier befindet sich auch der Laborraum, welcher im Moment als Skills-Lab genutzt wird. Dieser verfügt im Moment bereits über eine zweckmäßige Ausstattung der notwendigen Ressourcen. Des Weiteren steht dem Studiengang zur Mitnutzung das klinische Trainingszentrums an der der Carl von Ossietzky

Universität Oldenburg zur Verfügung. Dieses befindet sich etwa zwei Kilometer vom Campus der Jade Hochschule entfernt, sodass es fußläufig zu erreichen ist. Das klinische Trainingszentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verfügt über eine umfangreiche Ausstattung an Simulatoren und Modellen der Hebammenkunde. Das Trainingszentrum soll zudem weiter ausgebaut und die Mitnutzung verstetigt werden.

Nach derzeitigem Stand soll Ende 2021 der Bezug eines Skills-Lab, welches gemeinsam mit dem Studiengang angewandte Pflegewissenschaft ausgestattet wird, stattfinden. Dieses befindet sich nahe dem Campus in der Außenstelle Philosophenweg 38 und ist vom Hauptcampus aus in weniger als 10 Minuten fußläufig erreichbar. Hier werden vorrangig Simulationsräume eingerichtet. Dazu gehört neben Kreißsaal, Schwangerenvorsorge-/Beratungs-, Patienten-, Langzeitpflege- und Reanimationsraum auch die Einrichtung einer Patientenwohnung. Zusätzlich enthalten die neuen Räumlichkeiten auch weitere Seminarräume, ein Lager, einen Garderobenraum sowie Umkleieräume.

Am Standort des Oldenburger Campus befindet sich auch die Bibliothek. Den Studierenden stehen neben den vor Ort befindlichen Exemplaren außerdem Online-Exemplare von Büchern sowie Journals sowie Online-Datenbanken zur Verfügung. Die Studierenden lobten vor allem die Kooperationen mit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Landesbibliothek, wodurch die Nutzung der dort vorhandenen größeren Literaturbestände möglich ist. Weiterhin lobten die Studierenden das hilfreiche Bibliothekspersonal und die angebotenen studienunterstützenden Kurse. Im Rahmen der Begutachtung wurde angemerkt den Literaturbestand kurzfristig in Umfang und Anzahl aufzustocken. Der Studiengang hat darauf zusätzlich zu den bereits erfolgten Anschaffungen der Bibliothek (siehe Anlage 8.2) weitere Literatur zur Anschaffung in Auftrag gegeben (siehe Anlage 8.3). Die Studierenden berichteten zudem, dass eine Grundausstattung mit Literatur zum Teil über die verantwortliche Praxiseinrichtung erfolgt.

An technischer Ausstattung stehen den Studierenden eine offene WLAN-Nutzung auf dem Campus via Eduroam, die Lernplattform Moodle, Onlineveranstaltungen via Webex und Zoom sowie, sofern erforderlich, lizenzierte Software zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es ist geplant, den Studiengang sowohl am Standort des Campus Oldenburg sowie auch an der Außenstelle Philosophenweg 38, sofern die Räumlichkeiten fertiggestellt sind, durchzuführen. Auch die Ausstattung der Außenstellen wurde angemessen dokumentiert. Sofern die Ausstattung des Studienganges nach den vorgelegten Dokumenten weitergeführt wird, entspricht diese dem erforderlichen Anspruch. Die Nutzung eines gemeinsamen Skills-Lab mit dem Studiengang angewandte Pflegewissenschaft und die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit

und Gestaltung wird ausdrücklich begrüßt. Die vorgestellten Räumlichkeiten des klinischen Trainingszentrums verfügen schon über eine moderne und angemessene Ausstattung. Der weitere Ausbau wird sehr begrüßt. Den Studierenden stehen verschiedene studentische Arbeitsplätze und -räume zur Verfügung. Damit weist der Studiengang eine angemessene sächliche und räumliche Ausstattung aus.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Allgemeine Bestimmungen zum Prüfungssystem der Jade Hochschule sind im Teil A BPO festgehalten. Gemäß § 7 Teil A BPO wird an der Jade Hochschule zwischen Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen unterschieden. Dabei sind Prüfungsleistungen, begrenzt wiederholbar und fließen nach Maßgabe der Festlegung in Teil B BPO in die Bildung der Abschlussnote ein. Studienleistungen hingegen sind unbegrenzt wiederholbar und fließen nicht in die Notenberechnung der Abschlussnote ein und Prüfungsvorleistung bilden die Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung (vgl. ebd.). Die Bildung der Gesamtnote ist in § 9 Absatz 1 Teil B BPO festgehalten. Teil B BPO regelt zusätzlich die Zulassung zur und den Ablauf der staatlichen Prüfung nach § 13 HebStPrV. Die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil ist Bestandteil des Curriculums (vgl. § 5 Teil B BPO). Im Rahmen der Begutachtung wurde die curriculare Verankerung der staatlichen Prüfung diskutiert und die Gutachterinnengruppe gab die Empfehlung diese zu überdenken. Der Studiengang legte mit der Überarbeitung der Unterlagen die Platzierung der Prüfungen wie folgt dar:

- Schriftlicher Teil: Prüfungsleistung Modul 17 „Regelwidrige Situationen unter der Geburt, im Wochenbett und der Stillzeit“, Prüfungsleistung Modul 18 „Evidenzbasierte Hebammenpraxis“
- Mündlicher Teil: Prüfungsleistung Modul 20 „Zielgruppenspezifische Gesundheitsedukation“
- Praktischer Teil: Prüfungsleistung Modul P6 „Praxisphase VI: Kreißsaal und Wochenbett und Stillzeit (vgl. ebd.)“

Prüfungs- bzw. Studienleistungen werden in der Hebammenwissenschaft in Form einer Arbeitsmappe, berufspraktischer Übung, Fallstudie, Hausarbeit, Klausur, mündlicher Prüfung, eines Projektberichtes, Referats oder objektiven, strukturierten, klinischen Prüfung erbracht (vgl. Anlage 1: Modulübersichtstabelle, Teil B BPO). Die spezifischen Prüfungsformen der Fallstudie sowie der objektiven, strukturierten, klinischen Prüfung werden unter § 4 Teil B BPO geregelt.

Das Prüfungssystem ist nach Aussage von Lehrenden und Studierenden Bestandteil der Lehrveranstaltungsevaluation.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachterinnengruppe nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Studiengang über eine ausgesprochene Prüfungsdiversität verfügt. Nach Zuweisung der Kompetenzfelder der HebStPrV zu den einzelnen Modulen, wird festgestellt, dass die Prüfungen nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sind. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Prüfungsformen wird durch die Abschlussevaluation der Lehrveranstaltungen gewährleistet. Allerdings sind die Spielräume der Prüfungsformen eingeschränkt, weil immer den Voraussetzungen der HebStPrV entsprochen werden muss.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Das Studium hat einen Gesamtworkload von 6.300 Stunden (vgl. Modulhandbuch, S. 5). Laut § 2 Absatz 2 Teil B BPO entfallen davon 3945 Stunden bzw. 131,5 ECTS-Leistungspunkte auf den hochschulischen Teil der Ausbildung sowie 2355 Stunden bzw. 78,5 ECTS-Leistungspunkte auf die praktische Ausbildung in der Kooperationseinrichtung, womit § 11 Absatz 3 HebG entsprochen wird. Die Hochschule hat Planungen der Verzahnung von Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätzen für den gesamten Studienverlauf der ersten Kohorte vorgelegt. Berücksichtigt wurden neben den Lehrveranstaltungs-, Prüfungs- und Praxiseinsatzzeiten auch erforderliche Urlaubszeiten der Studierenden (siehe Anlagen 2.2, 2.3, 2.4).

Alle Module des Studiengangs können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. In der Regel schließen alle Module mit einer benoteten Prüfungs- oder unbenoteten Studienleistung ab. Lediglich im Modul 1 Wissenschaftliches Arbeiten und Fachenglisch wird eine Prüfungs- und eine Studienleistung abgelegt. Dies ist auf die beiden Komponenten des Moduls und deren Bedeutung im Studiengang zurückzuführen. Das wissenschaftliche Arbeiten und die Erlangung der Kompetenz dessen spielen im Studiengang eine wichtige Rolle und werden daher in Form einer benoteten Prüfungsleistung abgeprüft. Fremdsprachliche Kenntnisse des Englischen sind zwar insbesondere für das wissenschaftliche Arbeiten relevant, auf Grund der Tatsache, dass für den lokalen, deutschen Arbeitsmarkt ausgebildet wird, jedoch untergeordnet. Auf Grund dessen erfolgt die Prüfung hier durch eine unbenotete Studienleistung. Für das erfolgreiche Absolvieren der Module werden in der Regel zwischen 5 und 20 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Eine Aus-



nahme bilden das Praxismodul II: Schwangerschaft sowie das Bachelorbegleitseminar, für welche auf Grund ihres geringen Umfangs nur 4 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. Die Prüfungslast im Studiengang verteilt sich gemäß Anlage 1: Modulübersichtstabelle Teil B BPO wie folgt:

- 1. Semester: 5 Prüfungsleistungen und 1 unbenotete Studienleistung
- 2. Semester: 5 Prüfungsleistungen und 1 unbenotete Studienleistung
- 3. Semester: 3 Prüfungsleistungen und 1 unbenotete Studienleistung
- 4. Semester: 3 Prüfungsleistungen
- 5. Semester: 3 Prüfungsleistungen
- 6. Semester: 3 Prüfungsleistungen und 1 unbenotete Studienleistung
- 7. Semester: 2 Prüfungsleistungen und 2 unbenotete Studienleistung.

Es stehen den Studierenden während des Studiums umfassende, zentrale Informations- und Beratungsangebote der Hochschule zur Verfügung. Die Betreuung der Studierenden erfolgt, nach Auskunft dieser, jedoch hauptsächlich durch die Lehrenden des Studiengangs und wird von den Studierenden als besonders eng beschrieben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die vorgelegten Dokumente der Studienverlaufsplanung lassen darauf schließen, dass eine Studierbarkeit in Regelstudienzeit nach vorliegendem Plan gewährleistet werden kann. Insbesondere der planbare und verlässliche Studienbetrieb und die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praxisphasen sollten damit sichergestellt sein. Dabei ist die der Prüfungsordnung zu entnehmende Prüfungsdichte und -organisation sowie der Arbeitsaufwand der jeweiligen Semester als angemessen zu bewerten.

Während der digitalen Begutachtung des Studiengangs stellte sich heraus, dass auch die Studierenden die Arbeitsbelastung des Studiengangs als angemessen empfanden. Jedoch wurde Besorgnis geäußert, dass bei einer Rückkehr zum vollständigen Lehrveranstaltungsbetrieb vor Ort in Oldenburg auf einige Studierende hohe Pendelzeiten zukämen, da die verantwortlichen Praxiseinrichtungen sich teilweise im weitläufigen Flächenland um Oldenburg befinden. Dies sollte bei der weiteren Gestaltung und einer Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



### **2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen des § 11 Absatz 2 HebG erfolgt die berufspraktische Ausbildung der Studierenden in den Praxisphasen in einer kooperierenden Praxiseinrichtung. Der Studiengang ist damit ein Studiengang mit besonderem Profilianspruch. Im Speziellen handelt es sich um einen dualen, praxisintegrierenden Studiengang<sup>5</sup>.

Die Hochschule hat Verträge, die die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (verantwortliche Praxiseinrichtungen) belegen, vorgelegt. Darin enthalten sind neben der Definition der Art sowie des Umfangs der Kooperation auch die von beiden Kooperationspartnerinnen zu erbringenden Leistungen (siehe Anhang 13.3). Auf der Homepage des Studienganges<sup>6</sup> sind die verantwortlichen Praxiseinrichtungen aufgelistet. Des Weiteren werden auf der Homepage Art und Umfang der Einsätze bei den Praxiseinrichtungen im Rahmen der Beschreibung der Studieninhalte abgebildet. Akquise und Verwaltung der kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtungen erfolgen durch die Studiengangskoordination.

Die Einbindung beider Lernorte ist bereits vor Beginn des Studiums durch das zweistufige Auswahl- bzw. Zulassungsverfahren auszumachen. Die Auswahl der geeigneten Bewerber\*innen erfolgt in erster Instanz allein durch die verantwortlichen Praxiseinrichtungen. Nach Vertragsschluss mit der Praxiseinrichtung beantragen die ausgewählten Bewerber\*innen dann die Zulassung zum Studium bei der Hochschule.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Verzahnung der sich ergänzenden Praxis- und Studienanteile mit ihren unterschiedlichen Lernorten erfolgt sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich. Insbesondere ermöglicht die enge Verzahnung der Lernorte und -inhalte den Studierenden, die im Studium erlernten Kompetenzen in der Praxis zu erproben. Gleichzeitig werden praktische Erfahrungen der Studierenden in Modulen reflektiert und aufgearbeitet (siehe Kapitel 2.2.2.1). Die Gutachterinnen geben hier die Empfehlung nach einigen Semestern auch die organisatorische Zusammenarbeit zwischen Hochschule und den verantwortlichen Praxiseinrichtungen zu evaluieren und gegebenenfalls die Prozesse der Zusammenarbeit für beide Parteien zu optimieren. Dies betrifft zum Beispiel das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wie auch die Zusammenarbeit von Praxisbegleitung und -anleitung. Die Erstellung eines Praxiskonzeptes, mit Regelungen zur Umsetzung der Praxisbegleitung und -anleitung bzw. Zusammenarbeit der verantwortlichen und ambulanten Praxiseinrichtungen, könnte hier hilfreich sein. Auch die Organisation und administrative Begleitung der

<sup>5</sup> Vgl. Wissenschaftsrat, 2013: Positionspapier (Drs. 3479-13) Empfehlung zur Entwicklung des dualen Studiums, S.9: [https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>6</sup> <https://www.jade-hs.de/tgm/studium/hebammenwissenschaft/#c72837> Stand: 07.06.2021

Studierenden könnte durch weitere Zusammenarbeit an verschiedenen Stellen positiv beeinflusst werden. Die Studierenden und Vertretungen der verantwortlichen Praxiseinrichtungen lobten in diesem Zusammenhang das Engagement der Lehrenden und Studiengangskoordinationen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden der Hebammenwissenschaft legten im Rahmen der virtuellen Begutachtung dar, dass sich der Studiengang aufbauend auf das vorgelegte Curriculum noch in der Entwicklung befindet. Mit Besetzung der weiteren Professuren soll auch eine weitere inhaltliche Schärfung erfolgen. Die Studieninhalte sind an sich auf spezifische Anforderungen und Bestimmungen der Berufstätigkeit im deutschen Gesundheitssystem (rechtliche Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Qualitätssicherung, Indikationsschlüsseln etc.) ausgerichtet. Inhalte des Studiengangs knüpfen aber auch an den internationalen Forschungsstand an. Dazu werden aktuelle internationale Forschungsergebnisse für die Lehre herangezogen. Insbesondere die Module zur wissenschaftlichen Methodik (1), Qualitätssicherung (7) und Evidenzbasierung (18) werden zur Vermittlung von Fachwissen, Fertigkeiten und personale Kompetenzen genutzt, um den Studierenden die selbständige Erarbeitung aktueller Forschungsstände nahezubringen (vgl. Selbstbericht, S. 17).

Die Lehrenden des Studiengangs verfügen in der Mehrheit über aktuelle Publikationen und Beteiligungen am fachlichen Diskurs durch Teilnahme und Beiträge an Fachtagungen und Kongressen. Dazu zählen zum Beispiel der Fachtag des Kinderschutz-Zentrums 2019, der 15. Deutsche Hebammenkongress, der DHZ-Kongress, die Herbsttagung der Arbeitsgruppe Empirische Sonderpädagogische Forschung (AESF) 2020 und die PaEpsy 2019 - Gemeinsame Tagung der Fachgruppen Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie (siehe Anhang 7.2 Kurzlebensläufe). Außerdem ist eine Zusammenarbeit mit dem Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ geplant. Die Mehrzahl der Lehrenden wird voraussichtlich in beiden Studiengängen unterrichten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zwar existiert ein stimmiges Studiengangskonzept, jedoch wurde auf Grund der bis Anfang 2021 noch fehlenden Besetzung der Professur Hebammenwissenschaft noch keine tiefgehende Festlegung der Profilbildung des Studiengangs vorgenommen. Die Lehrenden des Studiengangs wirkten jedoch sehr engagiert auch dies vorzunehmen. Die Gutachterinnengruppe möchte empfehlen, das interprofessorale Commitment der Professorenschaft zu nutzen, um auf eine spezifische Profilbildung hinzuarbeiten. Insgesamt weist der Studiengang die erforderliche Gewährleistung von Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen auf. Durch die noch anstehenden personellen Veränderungen wird vermutlich bereits in naher Zukunft eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Curriculums auf Modulebene entsprechend der fachlichen Ausrichtungen und Schwerpunkte der noch zu besetzenden Professuren erfolgen. Auch die Zusammenarbeit mit dem Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ kann zu einer sinnvollen Weiterentwicklung beitragen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Es handelt sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Gemäß der Ordnung über die Evaluation von Studium und Lehre (siehe Anlage 9) erfolgt eine allumfassende Evaluation, bestehend aus studentischer Lehrveranstaltungsbewertung, Studiengangsevaluation, Rückmeldungen Exmatrikulierter ohne Studienabschluss, Bewertung der Studienqualität durch die Lehrenden, Rückmeldungen von Unternehmen und Hochschulen sowie themenspezifischen Evaluationen. Die Studierenden berichteten aus ihren Erfahrungen mit diesem System, dass neben den zentral durchgeführten Evaluationen auch Lehrende eigenständige Evaluationen durchführen würden. Es gebe beispielsweise einen Lehrenden, der nach jeder Lehrveranstaltung eine kurze Feedbackrunde durchführe. Die Studierenden fühlen sich über Ergebnisse der Evaluationen gut informiert und loben die Feedback-Kultur der Hochschule. Des Weiteren sei für sie erkennbar, dass Maßnahmen auf Grund ihrer Rückmeldung getroffen werden.

Neben den Evaluationsprozessen sind Studierende auch im Rahmen der Gremienarbeit auf verschiedenen Ebenen in die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge involviert (vgl. Selbstbericht, S. 30).

Studiengangsspezifisch findet neben der hochschulweiten, standardisierten Lehrveranstaltungsevaluation auch eine „offene“ Evaluation der Abteilung Technik und Gesundheit für Menschen statt. Die Evaluation der Praxisphasen erfolgt bisher in den Reflexionsseminaren. Nach Angabe der Hochschule finden Gespräche mit den Verantwortlichen für Qualitätsmanagement innerhalb der Häuser durch das Qualitätsmanagement der Jade Hochschule statt, um Fragebögen zu erarbeiten, die ein standardisiertes Feedback der Studierenden ermöglichen. Dieses soll dreimal in der Studienzeit (Ende des ersten komplett absolvierten Kreißsaaleinsatzes, im 3. und 5. Semester) eingeholt werden, um die Vorbereitung der Studierenden auf die Praxiseinsätze, die Verknüpfung von Theorie- und Praxisinhalten während des Einsatzes und die Integration der Studierenden zu erfassen. Die Erarbeitung des Fragebogens soll bis zum Einsatz im dritten Semester der ersten Kohorte zum Wintersemester 2021/22 abgeschlossen sein.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus den Schilderungen der Hochschule ist erkenntlich, dass der Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt, welches aus Evaluationen der Lehrveranstaltungen und Praxisphasen sowie zentralen Studierenden- und Alumnibefragungen besteht. Ergebnisse dieser Evaluationen werden auf verschiedenen Ebenen besprochen und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die Gutachterinnengruppe nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Evaluationsprozesse für die Studierenden transparent nachzuvollziehen sind. Zudem wird das Vorhaben die Evaluation der Praxisphasen neben den Reflexionsseminaren auch mittels eines Fragebogens durchzuführen begrüßt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Jade Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit. Anlaufpunkt für Professor\*innen sowie Studierende ist in erster Linie die Gleichstellungsstelle. Diese beschäftigt sich mit Themen, wie

- Gleichstellungsrechtlicher Begleitung und Qualitätssicherung von Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren.
- Beratung und Information von Betroffenen sexualisierter Diskriminierung

- Beratung zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie
- Veranstaltungen zur Berufs- und Studienorientierung in Bereichen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist
- Erhöhung des Frauenanteils in wissenschaftlichen Spitzenpositionen bzw. Professorinnen an der Jade Hochschule.
- Veranstaltungen, wie Vorträge, Weiterbildungen und Workshops, die für Vielfalt und Chancengleichheit sensibilisieren sowie Angebote zur Kompetenz-, Karriere- und Personalentwicklung.

Über die Internetseite der Gleichstellungstelle sind eine Reihe von Informationen öffentlich zugänglich und in Flyern und Leitfäden zur Verfügung gestellt. Dazu gehören Informationen zu

- Gendersensibler Sprache und Bildauswahl
- Nachteilsausgleich bei chronischer Krankheit, Mutterschutz, Behinderung, Familienaufgaben (Leitfaden für Lehrende)
- Diskriminierung
- Familie in der Hochschule
- Mutterschutz für Studierende
- Berufsperspektive Professorin

Die Hochschule gibt an, dass alle Programme für Studierende wie auch Personal der Hochschule gleichermaßen gelten.

Auf Grund des Umstandes, dass der Hebammenberuf weitestgehend durch Frauen ausgeübt wird, überwiegt auch auf Ebene des Studienganges sowohl der Anteil der durch Frauen durchgeführten Lehranteile sowohl in professoraler Lehre als auch den Lehrbeauftragten für besondere Aufgaben.

Regelungen des Nachteilsausgleiches für Studierende in besonderen Lebenslagen sind in § 8 Absatz 18 Teil A BPO festgeschrieben. Demnach ist Studierenden nach Feststellung der Beeinträchtigung *„zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form oder durch Zulassen von technischen Hilfseinrichtungen, -mitteln oder Assistenzleistungen zu erbringen“* (§ 8 Absatz 18 Satz 1 Teil A BPO). Die Begutachtung und Genehmigung des Sachverhalts obliegt der Prüfungskommission (vgl. ebd.). Des Weiteren verfügt die Hochschule an allen Standorten über eine\*n Behindertenbeauftragte\*n.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat, durch Selbstbericht und Ausführungen vor und während der virtuellen Begutachtung, glaubhaft gemacht, dass die vorliegenden Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden auch auf Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Nach Schilderung der Hochschule und verantwortlichen Praxiseinrichtungen betrifft dies im spezifischen Falle der Hebammenwissenschaft für Studierende insbesondere die Erhöhung auch männlicher Bewerberzahlen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Studium mit Kind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Es liegt kein Joint-Degree-Programm und damit keine Einschlägigkeit des Kriteriums vor.

## **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Es existieren Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen in Form von verantwortlichen Praxiseinrichtungen. Da es sich hierbei jedoch nicht um ausgewiesene Bildungsträger handelt, ist das Kriterium nicht als einschlägig zu betrachten. Eine Beschreibung der vorliegenden Kooperationen erfolgt in Kapitel 2.2.2.7.

## **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Studiengang verfügt über enge Kooperationen mit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, welche den fachlichen Austausch der Lehrenden sowie die gemeinsame Nutzung von Ressourcen, wie dem klinische Trainingszentrum, betrifft. Eine studiengangsbezogene, curriculare Kooperation nach § 20 Nds. StudAkkVO liegt jedoch nicht vor, weshalb dieses Kriterium nicht einschlägig ist.

## **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Das Studium erfolgt nicht an einer Berufsakademie. Das Kriterium ist dementsprechend nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die berufszulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs erfolgt organisatorisch verbunden mit dem Akkreditierungsverfahren durch Beteiligung einer zusätzlichen Expertin des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in beratender Funktion.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG)

Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

#### **3.3 Gutachterinnengruppe**

a) Hochschullehrerinnen

Prof.in Dr.in Nicola H. Bauer

Hochschule für Gesundheit Bochum, Professorin für Hebammenwissenschaft

Prof.in Dr.in Babette Müller-Rockstroh

Hochschule Fulda, Professorin für Hebammenwissenschaft

b) Vertreterin der Berufspraxis

Cordula Petersmeier

Hebamme, Lehrerin & Leitung der Abteilung Hebammenausbildung der KRH Akademie

c) Studierende

Wibke Hinderike Abbas

Hochschule für Gesundheit Bochum, Studiengang: Hebammenkunde

d) Zusätzliche externe Expertin mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

Dr.in Gabriele Windus

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Referatsleitung 402 (Gesundheitsförderung, Humangenetik, Arzneimittel)

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.09.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	12.03.2021
Zeitpunkt der Begehung:	21.04.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Vertreter*innen der verantwortlichen Praxiseinrichtungen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Digital - in Form einer Präsentation: Campus, Seminar- & IT-Räume, Sachausstattung in temporär genutztem Laborraum, klinisches Trainingszentrum an der Uni Oldenburg, Ausblick auf das noch im Umbau befindliche Skills-Lab



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungs-

punkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.



<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-

europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

<sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)